

der E. L. G. im Vertragsbezirke sich befinden, zu den Preisen zu fordern, welche die E. L. G. unter Zugrundelegung der Preise vom 1. Januar 1916 abzüglich der der E. L. G. eingeräumten Vorzugsrabatte an die A. E. G. oder an andere Lieferanten zu zahlen hatte.

Soweit der Staat von diesem Recht keinen Gebrauch machen kann oder will, hat er Anspruch auf Vergütung des verbleibenden Betrages in bar, zahlbar am Fälligkeitstage der ersten Rate (§ 7).

Die Ansprüche der E. L. G. aus Abkommen über Beisteueranlagen und Mietmotoren, die nach dem Tage der Auflassung fällig werden, gehen von da ab auf den Staat über, und zwar ohne besondere Entschädigung. Die Straßenbeleuchtungsanlage in Reichenau und der Anspruch an die Gemeinde aus der Herstellung dieser Anlage verbleiben der E. L. G.

(4) Die Eigentums- und Unterhaltungsgrenze zwischen den auf den Staat übergehenden und den vom Kaufe ausgeschlossenen Leitungen befindet sich an der sächsischen Grenze, dergestalt, daß der letzte Mast auf sächsischem Gebiet und das Stück der 40 000 Volt-Leitung, welches bei Hielgersdorf, und das der 6000 Volt-Leitung, welches bei Fugau österreichisches Gebiet überschneidet, sowie die Leitung nach Warnsdorf samt Transformatorenstationseinrichtung, soweit sie bisher der E. L. G. gehörten, Eigentum des Staates werden. Im übrigen sind die Leitungsanlagen nebst Zubehör in Osterreich vom Kaufe ausgenommen.

§ 2.

(1) Die verkauften Grundstücke und Sachen sind dem Staate von der E. L. G. jederzeit nach vorheriger einmonatiger Aufforderung zu übergeben und zu übereignen. Der Staat ist verpflichtet, spätestens am 30. Juni 1917 die Übergabe und die Auflassung der Grundstücke entgegenzunehmen. Bis zur Übergabe und Auflassung geht der Betrieb für Rechnung der E. L. G.

(2) Die E. L. G. übernimmt die Gewähr dafür, daß sich das Unternehmen bei der Übergabe in allen Teilen in einem den geltenden Vorschriften entsprechenden, betriebs-sicheren und betriebsstüchtigen Zustande befindet.

(3) Sämtliche auf den Staat übergehende Grundstücke sind dem Staate frei von jeder dinglichen Belastung aufzulassen; ausgenommen ist eine auf dem Flurstück 642 des Flurbuchs für Hirschfelde ruhende Wegedienstbarkeit.

§ 3.

(1) Mit dem Tage der Übergabe tritt der Staat in den Kohlenlieferungsvertrag der E. L. G. mit der Braunkohlen-Aktiengesellschaft Hercules sowie in alle diejenigen Konzessions- und Stromlieferungsverträge ein, die von der E. L. G. hinsichtlich der auf den Staat übergehenden Anlagen abgeschlossen und dem Staate vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages vorgelegt worden sind. Die E. L. G. darf diese Verträge nach Abschluß des vorliegenden Vertrages ohne Genehmigung des Staates nicht ändern oder aufheben. Neue derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Staates.

(2) Soweit der E. L. G. von Dritten in bezug auf den Bau oder den Betrieb des Kraftwerks, der Leitungsanlagen, Transformatorenstationen und Zubehörungen Rechte eingeräumt worden sind, die nicht ohne weiteres auf den Besigsnachfolger der E. L. G. übergehen, hat die E. L. G. bis zur Übergabe des Unternehmens auf den Staat die schriftliche Einwilligung der dritten Personen herbeizuführen, daß der Staat, wenn er will, in das Rechtsverhältnis eintritt. Ist diese Einwilligung in einzelnen Fällen nicht zu erlangen, so ist die E. L. G. verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit dem Dritten fort-